



Statuten der Sektion Monte Rosa des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Abkürzungen

SAC	Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)
AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
ZV	Zentralvorstand
AVMtR	Abgeordnetenversammlung der Sektion Monte Rosa
PKMtR	Präsidentenkonferenz der Ortsgruppen der Sektion Monte Rosa
RSMtR	Revisionsstelle der Sektion Monte Rosa
VSMtR	Vorstand der Sektion Monte Rosa
Sektion	Sektion Monte Rosa

Sämtliche Begriffe in diesen Statuten beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Vorwort

Die Sektion Monte Rosa (im Folgenden Sektion) des Schweizer Alpen-Clubs SAC wurde am 4. Oktober 1865 im Kanton Wallis gegründet.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Name* 1 Unter dem Namen SAC Sektion Monte Rosa besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er umfasst acht Ortsgruppen: Monthey, St-Maurice, Martinach, Sitten, Siders, Visp, St-Niklaus und Brig.
- Organisation* 2 Die Sektion organisiert sich selbständig im Rahmen der Statuten des SAC (Zentralverband). Sie ist eine zweisprachige Sektion, in welcher jeder seine Sprache spricht; die offiziellen Dokumente sind in Französisch und Deutsch verfasst.
- Sitz* 3 Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort ihres Präsidenten.
- Art. 2**
- Ziel* 1 Die Sektion vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind und fördert die bergsportlichen Aktivitäten sowie die Studie von kulturellen oder wissenschaftlichen Aufgaben, welche damit zusammenhängen.
- Tätigkeiten* 2 Ihr Tätigkeitsbereich umfasst:
- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.



- Art. 3 Aufgaben** Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erreichen durch:
- a) die Erstellung und Wartung von Infrastruktur wie Hütten und Biwaks;
 - b) die Veröffentlichung einer Zeitschrift. Diese enthält als offizielles Organ die Einladungen zu den Versammlungen;
 - c) die Veröffentlichung des Tourenprogrammes;
 - d) die offizielle Vertretung gegenüber kantonalen Ämtern, der AV, dem SAC, usw.;
 - e) die Unterstützung der Jugendausbildung und die Aufforderung an die Jugend, Bergsportaktivitäten auszuüben;
 - f) die Unterstützung der Bergsportaktivitäten für die Tourenchefs und Mitglieder;
 - g) die Bewahrung des kulturellen Erbes der Sektion (Bibliothek, usw.).

Mitglieder

- Art. 4 Mitgliedschaft** 1 Die Mitglieder der Sektion setzen sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppen.
Die Mitgliedschaft kann in den vom SAC definierten Kategorien und ab dem entsprechenden Alter erworben werden.
- Rechte** 2 Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.
- Mitgliederausweis, Clubabzeichen** 3 Jedes neue Mitglied erhält durch seine Ortsgruppe bei seinem Eintritt die Statuten seiner Ortsgruppe, die Sektions- und Zentralstatuten sowie das Clubabzeichen. Der Mitgliederausweis wird vom SAC ausgestellt.
- Auszeichnungen** 4 Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Ortsgruppe eine Auszeichnung.
- Ehrenmitglieder** 5 Die Sektion kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der VSMtR erlässt eine entsprechende Verordnung.
- Austritt** 6 Ein Mitglied kann jederzeit austreten.
- Streichung** 7 Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben, werden nach vorangehender Anzeige von der Mitgliederliste gestrichen.
- Ausschluss** 8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können durch seine Ortsgruppe oder vom VSMtR ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses durch den VSMtR ist das vorgängige Einverständnis der betroffenen Ortsgruppe nötig.



- Vertretung** 3 Jede Ortsgruppe hat unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder Anspruch auf einen Abgeordneten.
- Anzahl der Abgeordneten** 4 Ortsgruppen mit über 100 Mitgliedern haben für je angefangene 100 Mitglieder Anspruch auf einen weiteren Abgeordneten. Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederbestand einer Ortsgruppe.
- Ernennung der Abgeordneten** 5 Die Ortsgruppen legen das Vorgehen für die Ernennung der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter fest.
- Ordentliche AVMtR** 6 Die ordentliche AVMtR versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch den VSMtR mindestens drei Wochen im Voraus mittels offizieller Zeitschrift der Sektion unter Angabe der Traktanden und der ihm unterbreiteten Anträge.
- Tagesordnung** 7 Der VSMtR und die PKMtR setzen die Tagesordnung fest. Die Ortsgruppen können bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen AVMtR schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Anträge stellen.
- Änderung der Tagesordnung** 8 Die AVMtR kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die AVMtR mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen** 9 Jede ordnungsgemäss einberufene AVMtR ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Abgeordneten. Die AVMtR beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der Ortsgruppen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Die Ortsgruppen sind durch ihren Präsidenten oder seinen Stellvertreter vertreten. Im Falle von Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, gilt das Sachgeschäft als abgelehnt. Im Falle von Wahlen entscheidet das Los.
- Leitung** 10 Die AVMtR wird vom Präsidenten der Sektion geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des VSMtR.
- Ausserordentliche AVMtR** 11 Die Sektion kann durch die AVMtR selber, durch den VSMtR oder auf Verlangen von mindestens drei Ortsgruppen oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen AVMtR einberufen werden. Zur ausserordentlichen AVMtR wird durch den VSMtR mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden und Anträge eingeladen.



- Finanzielle Kompetenzen** 5 Das VSMtR kann wichtige Verpflichtungen, die nicht aufgeschoben werden können, bis zum Betrage von 10% des jährlichen Verwaltungsbudgets, respektive des Hüttenbudgets, eingehen.
- Unterschrift** 6 Die Sektion wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschriften ihres Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Mitgliedes des VSMtR.
- Art. 10 Konferenz der Ortsgruppenpräsidenten** 1 Der Präsident jeder Ortsgruppe oder sein Stellvertreter nehmen an der PKMtR teil und haben pro Ortsgruppe eine Stimme. Die Mitglieder des VSMtR und die Präsidenten der Kommissionen nehmen an der PKMtR mit beratender Stimme teil.
- Einberufung und Vorsitz** 2 Die PKMtR versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Sie wird durch den VSMtR mindestens 14 Tage im Voraus einberufen und wird vom Präsidenten der Sektion oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- Tagesordnung** 3 Der VSMtR setzt die Tagesordnung der PKMtR fest. Jeder Ortsgruppenpräsident kann bis spätestens zwei Wochen vor der PKMtR beim VSMtR schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.
- Beschlussfassung** 4 Die PKMtR fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, gilt das Sachgeschäft als abgelehnt.
- Aufgaben** 5 Die PKMtR
- a) bereitet die Mehrjahresplanung vor;
 - b) dient zum Informationsaustausch zwischen den Ortsgruppen und dem VSMtR sowie als Diskussionsplattform zu den Zielen der Sektion.
- Art. 11 Kommissionen** 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der VSMtR Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.
- Koordination** 2 In jeder Kommission nimmt ein Mitglied des VSMtR Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des VSMtR an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Sitzungen des VSMtR mit beratender Stimme teil.
- Amtsdauer** 3 Die Mitglieder sowie der Präsident der Kommissionen werden vom VSMtR für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimal ist eine Wiederwahl möglich. Soweit möglich nimmt der VSMtR bei der Wahl der Kommissionsmitglieder auf die Regionen Rücksicht.
- Art. 12 Revisionsstelle** 1 Die RSMtR besteht aus zwei Revisoren sowie ihren Stellvertretern. Sie werden von der AVMtR für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; ihr Amt kann nicht erneuert werden.



- Berichterstattung** 2 Die Rechnungsrevisoren erstatten der AVMtR Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung, welche ihnen vom Kassier der Sektion vorgelegt wird. Sie empfehlen sie mit oder ohne Vorbehalt zur Annahme mit Entlastung des Kassiers und des VSMtR oder zur Rückweisung an den VSMtR.
- Rechnungsperiode** 3 Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 13 Haftung** 1 Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Ortsgruppen für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.
- Haftung für Ortsgruppen** 2 Die Sektion haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen.

Statutenrevision, Auflösung

- Art. 14 Statutenrevision** 1 Diese Statuten können einer Revision unterzogen werden auf
- a) Vorschlag des VSMtR;
 - b) Beschluss der AVMtR;
 - c) Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder;
 - d) Verlangen von 3 Ortsgruppen;
 - e) Vorschlag der AV.
- Revisionsvalidierung** 2 Jede Statutenrevision muss mit einer Zweidrittelmehrheit gemäss Art. 8 Abs. 9 angenommen werden.
- Auflösung** 3 Die Auflösung der Sektion kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit gemäss Art. 8 Abs. 9 beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Sektion werden die Fonds sowie die Betreuung und der Unterhalt der Clubhütten dem ZV übergeben. Vermögen und Bibliothek sollen im Kanton Wallis hinterlegt bleiben. Der ZV wird auf dieses Vorrecht verzichten, sobald im Kanton Wallis eine neue, die gleichen Ziele verfolgende Sektion des SAC gebildet wird.



Schlussbestimmungen

- Art. 15**
- Sprachen*** 1 Die deutsche und französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt.
- Gerichtsstand*** 2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Sektion und seinen Mitgliedern oder Ortsgruppen befindet sich am Sitz des Präsidenten gemäss Art. 1 Abs. 3.
- Inkrafttreten*** 3 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Sektion Monte Rosa vom 12. Oktober 2003 in Monthey genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 1994 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2004 in Kraft.
- Übergangsbestimmung*** 4 Die Zusammensetzung des VSMtR richtet sich in der Zeit von 2003 – 2004 nach den Statuten, die seit dem 1. Januar 1994 gültig sind.

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Monte Rosa

Ingrid Alder
Präsidentin der Sektion

Jean-Bernard Mabillard
Sekretär

Schweizer Alpen-Club SAC, Zentralverband

Franz Stämpfli
Zentralpräsident

Christian Cotting
Jurist